

Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 28. 09. 2011 Nr. 29/1

Inhalt

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 und Entlastung der Bürgermeister
2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der ehem. Gemeinde Hohenwarsleben über die Jahresrechnung 2003 bis 2007 und über die Entlastung des Bürgermeisters

3. Sitzungsbeschluss des Gemeinderates
4. Sitzungsbeschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr
5. Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2009
6. Hundesteuersatzung
7. Impressum

Bekanntmachung

der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 und Entlastungen der Bürgermeister für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 der nachfolgend aufgeführten ehemaligen Gemeinden

Auf Grund des geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2008 und 2009 der nachfolgend aufgeführten ehemaligen Gemeinden wurden den Bürgermeistern der ehemaligen Gemeinden auf der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 30.08.2011 die Entlastung gemäß § 170 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung, für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 erteilt.

Beschlussart/Gemeinde	Beschluss-Nr.
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Eichenbarleben	481/2011
Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Dr. Brüggemann für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 11.07.2008	482/2011
Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Binkowski für die Amtszeit vom 12.07.2008 bis 31.12.2009	483/2011
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Irxleben	492/2011
Entlastung des Bürgermeisters für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009 ehemalige Gemeinde Irxleben	493/2011
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Niederndodeleben	475/2011
Entlastung des Bürgermeisters für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009 ehemalige Gemeinde Niederndodeleben	477/2011
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Nordgermersleben	484/2011
Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Steinmann für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009	485/2011
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Ochtmersleben	478/2011
Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Kohl für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009	479/2011

Ich weise darauf hin, dass die Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit den dazugehörigen Rechenschaftsberichten gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom **29.09.2011 bis 10.10.2011** zur Einsichtnahme im Gebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben, Bördestraße 8, während den Dienststunden öffentlich ausliegt.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

der Beschlüsse des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde Hohenwarsleben über die Jahresrechnungen 2003 bis 2007 und über die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Wolf Graf von Westarp, für die Amtszeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2007

Auf Grund des geprüften und beschlossenen Ergebnisses der Jahresrechnungen 2003 und 2007 der ehemaligen Gemeinde Hohenwarsleben, Beschluss-Nr. 82/2008 vom 11.11.2008, wurde dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde, Herrn Wolf Graf von Westarp, auf der Sitzung des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde Hohenwarsleben am 29.08.2009 mit Beschluss-Nr. 12 die Entlastung gemäß § 170 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung, für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2003 bis 31.12.2007 erteilt.

Ich weise darauf hin, dass die Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 mit den dazugehörigen Rechenschaftsberichten gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom **29.09.2011 bis 10.10.2011** zur Einsichtnahme im Gebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben, Bördestraße 8, während den Dienststunden öffentlich ausliegt.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
– Bürgermeisterin –
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04.10.2011, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Ernennung von Herrn Hans-Joachim Leister zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Irxleben - **Vorlage: 561/2011**
6. Ernennung von Herrn René Grape zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hohenwarsleben - **Vorlage: 563/2011**
7. Beschluss über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 der ehemaligen Gemeinde Wellen - **Vorlage: 504/2011**
8. Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Holger Stahlknecht, für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 der ehemaligen Gemeinde Wellen - **Vorlage: 509/2011**
9. Beschluss über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 der ehemaligen Gemeinde Ackendorf - **Vorlage: 533/2011**
10. Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Martin Plate, für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 - **Vorlage: 534/2011**
11. Beschluss über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf - **Vorlage: 535/2011**
12. Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Dieter Dähnhardt, für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 - **Vorlage: 536/2011**
13. Veräußerung der Wohnbaugrundstücke in Niederndodeleben, Bördering (westlich Am Stadtberg) - **Vorlage: 547/2011**
14. Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Ortschaft Niederndodeleben **Vorlage: 548/2011**
15. Beitragssatz für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2008 Wellen - **Vorlage: 550/2011**
16. Beitragssatz für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2009 Wellen - **Vorlage: 551/2011**
17. Beitragssatz für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2010 Wellen - **Vorlage: 552/2011**
18. Bericht der Bürgermeisterin
19. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

20. Bericht der Bürgermeisterin
21. Außergerichtliche Einigung mit dem WWAZ zur Verbandsumlage Niederschlagswasser Niederndodeleben 2008 und 2009 - **Vorlage: 531/2011**
22. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Eichenbarleben - **Vorlage: 559/2011**
23. Anhörungsverfahren der Kommunalaufsicht zur Rückabwicklung B-Plan Nr. 8 Hermsdorf - Anpassung an die Ziele der Raumordnung - **Vorlage: 571/2011**
24. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

25. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
26. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
– Bürgermeisterin –
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

21.09.2011

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 13.10.2011, um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde
7. Projekt Jung kauft Alt
8. Schulwegeprogramm - Zwischenstand
9. Spielplatzzerfassung Gemeinde Hohe Börde
10. Wohnmobilstellfläche Elbepark
11. Lärmschutz Autobahn/Bahn
12. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

13. Bericht des Vorsitzenden
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

16. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Groß Santersleben

Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2009

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6, 6a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 30.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen“ der Ortschaft Groß Santersleben wird aus den Investitionsaufwendungen des Jahres 2009 ermittelt.
Im Abrechnungsgebiet 1 beträgt der Investitionsaufwand für das Jahr 2009 123.200,20 €. Abzüglich des Gemeindeanteils von 56,2 % ergibt sich ein Anliegeranteil in Höhe von 53.961,69 € für 2009.
Die Verteilungsfläche für das Abrechnungsgebiet 1 beträgt 217.160,91 m².
- (2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 beträgt für das Abrechnungsgebiet 1 00,24849 €/m² Beitragsfläche (beitragspflichtige Heranziehungsfäche).

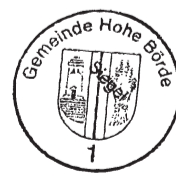
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 21.09.2011

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde



Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am 30.08.2011 die folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hund/e zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen, oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

§ 4

Erhebungszeiträume, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	54,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	72,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	540,00 €
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00 €

 Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls:
 - Pitbull-Terrier
 - American Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterrier
 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen,
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 1 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 sind Steuervergünstigungen jeglicher Art ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

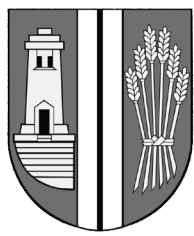
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen.
3. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder -führer leben.
4. Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer in der erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen ausschließlich zum Hüten von Viehherden erforderlich sein und zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen,
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 28. 09. 2011 Nr. 29/2

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.
- (4) Billigkeitsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Hund bereits vor Eintritt der wirtschaftlichen Bedrängnis gehalten wurde und der Hundehalter nicht mehr als einen Hund hält.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehalten Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Gemeinde gibt neue Marken aus.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 12 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt,
 2. entgegen § 12 Abs. 4 die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
 3. nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt,handelt i. S. des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Hohe Börde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Hohe Börde, den 20.09.2011

Trittel
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irlxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen
Haushalte über den General-Anzeiger
Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/165